

BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE IM KFZ-GEWERBE



Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG)

INHALT

1.	Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz?	1
2.	Die gesetzlichen Grundlagen des Geldwäschegesetzes.....	1
3.	Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?	2
4.	Inhalt des Geldwäschegesetzes und dessen Adressaten.....	2
	a) Für wen gilt das GwG?	2
	b) Wen und was muss der Kfz-Händler aufzeichnen?	3
5.	Zu beachtende Sorgfaltspflichten.....	3
	a) Identifizierung natürlicher Personen	4
	b) Identifizierung juristischer Personen.....	5
	c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten	6
	d) Zusätzliche Identifizierung der auftretenden Person (Pflicht seit Juni 2016)	7
	e) Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen.....	8
	aa) politisch exponierte Personen (PEP).....	8
	bb) Nicht persönlich anwesende Vertragspartner (§ 6 Abs. 2 GwG).....	9
6.	Form der Aufzeichnungen und deren Aufbewahrungsfrist	10
7.	Verdachtsmeldung und Geschäftsabbruch bei Nichtidentifizierung	10
8.	Interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen	11
	a) Erstellung einer Risikoanalyse.....	11
	aa) Erfassen der betrieblichen Situation.....	12
	bb) Kriminalitätsslage am Standort.....	12
	cc) Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur.....	13
	dd) Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	14
	ee) Ergebnisse der Risikoanalyse	15
	b) Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse.....	15
	c) Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter	16
	d) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.....	17
9.	Information zur Verdachtsmeldung nach dem GwG	18
	a) Wann muss eine Verdachtsmeldung abgegeben werden?	18
	b) Was geschieht, wenn die Verdachtsmeldung fehlt?.....	18
	c) Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale	19
	aa) Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können	19
	bb) Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung von Terrorismus hindeuten können	20
	d) Vorgehen bei einer Verdachtsmeldung	21
	e) Was geschieht nach einer vom Händler abgegebenen Verdachtsmeldung?	21
10.	Fazit	22

11. Anlagen

Übersicht über die Pflichten der Unternehmer nach dem GwG (Übersicht 1).....	23
Übersicht über die Identifizierung der Vertragspartner (Übersicht 2).....	24
Formular zur Identifizierung des Vertragspartners - Langform (Anlage 1a)	25
Formular zur Identifizierung des Vertragspartners - Kurzform (Anlage 1b).....	28
Kundeninformation „Geldwäscheprävention“ (Regierungspräsidium Darmstadt).....	30
Nachweis über erfolgte Mitarbeiterunterweisungen (Vordruck).....	33
Muster einer Excel-Matrix zur Vorbereitung der Risikoanalyse	34
Formular für eine Verdachtsmeldung nach § 11 und 14 GwG	35

1. Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz?

Autohändlern drohen bei Nichtbeachtung des GwG empfindliche Strafen. Diese reichen von hohen Bußgeldzahlungen bis zu Einziehung der Ware und der Gelder. Im Extremfall drohen sogar eine Versagung der Geschäftsausübung und eine strafrechtliche Verurteilung. Daher wird die Lektüre dieses Merkblatts empfohlen. Ansonsten kann es den jeweiligen Kfz-Händler so ergehen, wie kürzlich einem Händlerkollegen. Dort entpuppte sich ein Fahrzeugkäufer als Teil einer kriminellen Vereinigung. Am Ende wurde aus dem Verkaufsgeschäft sowohl das Fahrzeug als auch der Kaufpreis eingezogen.

Vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) oder leichtfertig (mit vorwerfbarer Unachtsamkeit) begangene Verstöße gegen das Geldwäschegesetz (GwG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch die zuständigen Behörden mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 € pro Verstoß** geahndet werden. Hier sind dem ZDK auch schon Bußgelder i.H.v. 50.000 € bei einer Niederlassung und i.H.v. 20.000 € - 40.000 € bei größeren Autohausgruppen bekannt, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verhängt wurden. Zu diesen Verstößen zählen u.a. die Nichtidentifizierung des Vertragspartners (§ 3 Abs. 1 GwG), die Nichtaufbewahrung der Belege (§ 8 Abs. 3 GwG) oder die Nichtanzeige eines Geldwäscheverdachts (§ 11 Abs. 1 GwG). Neben der Bußgeldandrohung kann die für die Überwachung der Geldwäsche zuständige Behörde auch weitere Maßnahmen anordnen. Dies können z.B. die Gewinnabschöpfung aus dem mit Geldwäsche behafteten Geschäft oder auch die Untersagung der Ausübung des Berufs oder des Geschäfts sein (vgl. § 16 Abs. 1 S. 3 und S. 5 GwG). Das bedeutet, dass **beim Vorliegen eines Geldwäschetatbestands der Verlust der Ware (das Fahrzeug) und die Einziehung der Einnahmen** (insbesondere schon bei Leichtfertigkeit) **drohen**. Eine Untersagung der Gewerbeausübung kann insbesondere dann drohen, wenn der Unternehmer trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde sein Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist.

2. Die gesetzlichen Grundlagen des Geldwäschegesetzes

Im GwG ist geregelt, dass auch Güterhändler (z.B. Kfz-Händler) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG gewisse Sorgfaltspflichten zu beachten haben. Da Fahrzeuge hochpreisige Produkte darstellen, besteht bei Kfz-Händlern zum einen eine besondere Gefährdung. Zum anderen ist der „Handel mit Kraftfahrzeugen“ im GwG bei der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausdrücklich genannt (§ 9 Abs. 4 GwG), so dass sie zugleich im besonderen Maße im Fokus der Aufsichtsbehörde stehen.

Hierzu zählt insbesondere eine zwingende Aufzeichnungspflicht des Vertragspartners bei Bargeschäften ab 15.000 €.

Zudem verfolgt das Geldwäschegesetz einen risikoorientierten Ansatz: Je höher das Risiko der Herkunft des Geldes aus kriminellen Vortaten (vgl. § 261 StGB) ist, desto größer muss die Sorgfalt bei der Prüfung des Geschäfts sein. Das GwG überträgt den Verpflichteten (also auch den Kfz-Händlern) diese Risikoeinschätzung und Entscheidung über den Umfang der Nachforschungen (vgl. § 3 Abs. 4 GwG). Anhaltspunkte für die Risikoermittlung geben die Fallgruppen der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten nach den §§ 5 und 6 GwG.

3. Was versteht man unter Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Als Geldwäsche wird die Verschleierung der Herkunft von illegal erzielten Einnahmen bezeichnet. Täter einer Geldwäschestraftat, versuchen diese illegalen Einnahmen bei der so genannten „Geldwäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu überführen. In- soweit formuliert die Strafrechtsnorm der Geldwäsche in § 261 StGB: *„Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert ... wird bestraft.*

Als rechtswidrige Vortat der Geldwäsche kommen nach § 261 Abs. 1 StGB alle Verbrechen (Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) aber auch folgende Straftatbestände in Betracht: Bestechlichkeit bzw. Bestechung, unerlaubter Handel oder Abgabe von Betäubungsmitteln (Drogenhandel), Steuerhinterziehung, Wertpapierfälschung, Zuhälterei, Menschenhandel, Banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl usw.“.

Für den Unternehmer, der in einen Geldwäschevorgang eingebunden wird (z.B. durch einen Warenverkauf), ergibt sich regelmäßig das Problem, dass die Geldwäsche häufig gut getarnt und für ihn damit schwer erkennbar ist. Unternehmen sollten allerdings wissen, dass Geldwäsche durchaus häufig grenzüberschreitend stattfindet. Vorteilhaft für den Kfz-Händler ist, dass er zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei so genannten Auslandslieferungen von Fahrzeugen schon zahlreiche Nachweise und Aufzeichnungen vorlegen muss. Damit werden oft schon die meisten Aufzeichnungspflichten des GwG erfüllt. Dies gilt im Geldwäscheverdachtsfall auch bei Finanzierungs- und Leasingverträgen und zudem auch dann, wenn der Händler als Serviceleistung für die Zulassung des Fahrzeugs sorgt. Dann müssen ihm in der Regel schon alle relevanten Unterlagen vorgelegt werden. Es ist dann nur ein kleiner Schritt diese Unterlagen auch hinsichtlich ihrer geldwäscherechtlichen Relevanz zu prüfen. **Geldwäscheprevention ist daher kein Vertriebshemmnis.**

Ziel des Geldwäschegesetzes ist insoweit aber nicht nur die **Bekämpfung der Geldwäsche** sondern auch – soweit möglich – die **Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus.** **Unter den Begriff Terrorismusfinanzierung fällt die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten** (vgl. § 1 Abs. 2 GwG).

4. Inhalt des Geldwäschegesetzes und dessen Adressaten

Da der Betrag von 15.000 € beim Kfz-Verkauf häufig überschritten wird und in diesem Zusammenhang auch Barzahlungsgeschäfte immer wieder vorkommen, sind **Automobilhändler** als Gütehändler i.S.d. § 2 Abs. 13 GwG unmittelbar vom GwG betroffen.

a) Für wen gilt das GwG?

Neben Finanz- und Kreditinstituten benennt insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG ausdrücklich auch jeden Güterhändler (damit auch jeden Kfz-Händler), welcher dann die konkret im GwG genannten Sorgfaltspflichten erfüllen muss. Ein Händler kann sich daher nicht darauf berufen, Geldwäscheprevention sei Sache der Leasing- oder Finanzierungsbank. Dies gilt vor allem dann, wenn diese Kfz-Händler (außerhalb einer bestehenden

Geschäftsbeziehung) Bargeldbeträge in Höhe von 15.000 € oder mehr annehmen (allerdings wird dieser Betrag bei der aktuellen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht wohl auf 10.000 € herabgesetzt werden). An dieser Pflicht ändert auch die aufgesplittete Annahme von mehreren Bargeldbeträgen (welche in der Summe 15.000 € oder mehr betragen) nichts. Die Inzahlungnahme eines Gegenstandes (Fahrzeugs) löst in diesem Zusammenhang die Identifizierungspflichten nach Ziffer 5 nicht aus, auch wenn dadurch beim Gesamtgeschäft der Schwellenwert von 15.000 € erreicht oder überschritten wird. Ebenso muss der Unternehmer diese Sorgfaltspflichten beachten, wenn er einen Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung hat. Gleiches gilt auch dann, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der von den Geschäftspartnern gemachten Angaben hat (vgl. insgesamt § 3 Abs. 2 Nr. 3 u. Nr. 4 GwG). Insbesondere besteht eine Verdachtsmeldepflicht, wenn sich der Kunde vor Ort weigert, den wirtschaftlich Berechtigten hinter dem Fahrzeuggeschäft preiszugeben (wobei sicher problematisch ist, ob und wie der Händler überhaupt erkennen kann, wer als wirtschaftlich Berechtigter hinter dem Geschäft steht!).

b) **Wen und was muss der Kfz-Händler aufzeichnen?**

Bei der Identifizierung des Vertragspartners muss der Händler aufgrund der gesetzlichen Vorgaben unterschiedliche **Aufzeichnungen machen (vgl. auch § 8 GwG) und prüfen**, ob es sich bei diesem Vertragspartner um eine **natürliche Person oder um eine juristische Person** (z.B. eine GmbH, eine KG oder auch einen Verein) **handelt**. Dabei gilt hier insbesondere der international anerkannte Grundsatz der Geldwäscheprävention: Das "Know-your-customer-Prinzip (KYC)". Insoweit muss der Händler

- die gesetzlich vorgeschriebenen Daten erheben,
- die Richtigkeit der erhobene Daten durch Einsicht in bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Dokumente kontrollieren,
- die erhobenen Angaben aufzeichnen
und
- diese Unterlagen mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Wenn Kunden mit Unverständnis auf diese Informationswiedergabe reagieren, sind sie **drauf hinzuweisen**, dass der jeweilige **Vertragspartner nach dem GwG gesetzlich verpflichtet ist** (vgl. § 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 GwG), dem Unternehmer – also auch **dem Kfz-Händler** – die **erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Lehnt der Vertragspartner die Angabe der erforderlichen Informationen ab, fordert das GwG, dass der Fahrzeugverkauf im Zweifelsfall nicht durchgeführt wird und eine Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt. **Zur Information kann den Kunden dabei auch das als Anlage 2 beiliegende Infoblatt** des Regierungspräsidiums Darmstadt **übergeben werden!** Ggf. kann auch die eigene, regional zuständige Aufsichtsbehörde gefragt werden, ob sie in ihrem Zuständigkeitsbezirk ein ähnliches Infoblatt veröffentlicht hat.

5. **Zu beachtende Sorgfaltspflichten**

Gewerbetreibende, die Bargeld in Höhe von 15.000 € oder mehr annehmen oder denen sich bei einem Geschäft ein „Geldwäscheverdacht“ aufdrängt (s.o.), müssen – als Verpflichtete

i.S.v. § 2 Abs. 1 GwG – allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen. Dazu gehört auch die genaue Identifizierung des Vertragspartners. **Vertragspartner ist insoweit aber nur, wer als natürliche oder juristische Person ein Geschäft abschließt. Deswegen ist nach dem GwG gerade nicht derjenige zu identifizieren, der ausdrücklich als Vertreter oder Bote einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein Geschäft abschließt.** Von einer Identifizierung kann hingegen nur abgesehen werden, wenn der Geschäftspartner persönlich bekannt ist und bereits früher identifiziert wurde.

Soweit es sich nicht schon im Einzelfall aus der Geschäftsbearbeitung selbst ergibt, sollte außerdem eine Nachfrage nach dem Geschäftszweck erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Zum Nachweis der zu beachtenden **allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten** (Identifizierungspflicht etc.) **hat der ZDK das als Anlage 1 beiliegende Formular entwickelt**, dessen Verwendung empfohlen wird.

a) Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung selbst umfasst gemäß § 1 Abs. 6 GwG i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen das Feststellen

- des **Namens** aufgrund eines gültigen Ausweispapieres,
- des **Geburtsdatums**,
- des **Geburtsortes**,
- der **Staatsangehörigkeit**,
- der **Anschrift**,
- der **Art des Ausweises** (Personalausweis, Reisepass etc.),
- der **Behörde** die den Ausweis ausgestellt hat
und
- der **Ausweisnummer**.

Die **Angaben zur Identität** des Vertragspartners hat der Verpflichtete gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG bei natürlichen Personen **anhand eines gültigen amtlichen Ausweises** auf ihre Richtigkeit hin zu **überprüfen**. Dieser Ausweis muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten mit dem die Pass- und Ausweispflicht im ausstellenden Staat erfüllt werden können. Deshalb zählen hierzu auch die in anderen Staaten anerkannten oder zugelassenen Pässe, Personalausweise oder Pass- und Ausweisersatzpapiere. Insbesondere muss ein Abgleich erfolgen, ob die auftretende Person mit dem Lichtbild des Ausweises identisch ist. Hierzu wird es dem Unternehmer **durch § 8 Abs. 1 GwG erfreulicherweise erlaubt, eine Kopie des (Personal-)Ausweises zu erstellen, die dann als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben dient**. Bei Zweifeln an der Echtheit des Ausweises kann auch ein entsprechendes Register der europäischen Union unter:

<http://prado.consilium.europa.eu>

zu Rate gezogen werden. Dort sind die europäischen Identitätsnachweise und ihre Echtheitsmerkmale veröffentlicht. § 8 Abs. 1 S. 6 GwG regelt schließlich Besonderheiten zum elektronischen Personalausweis.

Falls für die Identifizierung **ausländischer Kunden** kein gültiger Reisepass (passport) oder Personalausweis (identity card) vorhanden ist, können gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG auch gesetzlich zugelassene **Ersatzdokumente** herangezogen werden. Dazu gehören:

- Als **Passersatz** von einer deutschen Behörde gemäß § 4 Aufenthaltsverordnung ausgestellte (auch vorläufige) Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatslose.
- Als **Ausweisersatz** gemäß §§ 4 Abs. 1, 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Voraussetzung ist, dass diese Papiere als Ausweisersatz bezeichnet sind und die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten.
- die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz.

Nicht zur Identifizierung geeignet sind dagegen Dienst-, Schüler- oder Studentenausweise.

b) Identifizierung juristischer Personen

Müssen im Verdachtsfall oder bei Bargeschäften über 15.000 € Identifizierungspflichten erfüllt werden, dann gibt es vom verpflichteten Autohaus Besonderheiten zu beachten, wenn der Vertragspartner bspw. eine GmbH ist (z.B. GmbH-Geschäftsführer möchte einen neuen Dienstwagen kaufen).

Handelt es sich bei dem Vertragspartner nämlich um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, **müssen** gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG folgende Daten **aufgezeichnet werden**:

- die **Firma**,
- der **Name oder die Bezeichnung**,
- die **Rechtsform**,
- die **Registernummer** (soweit vorhanden),
- die **Anschrift des Sitzes** oder der Hauptniederlassung,
- **Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter und soweit**
- ein Mitglied des **Vertretungsorgans** oder der gesetzliche Vertreter **selbst eine juristische Person** ist (z.B. GmbH & Co. KG), **deren Firma**, Name oder Bezeichnung, die Rechtsform, die Registernummer und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung.

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG sind bei juristischen Personen oder Personengesellschaften diese **Daten anhand eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister** zu führen. Dem gleichgestellt sind vergleichbare amtliche Register oder Verzeichnisse, Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente sowie die Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Aus § 4 Abs. 1 GwG ergibt sich, dass **zusätzlich zur Aufzeichnung der als Vertragspartner tatsächlich handelnden natürlichen oder juristischen Person auch noch der (eventuell) dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren** ist (z.B. bei der natürlichen Person ein Vertreter oder bei einer juristischen Person der Geschäftsinhaber). Es sind dann ebenfalls die notwendigen Angaben (auf jeden Fall der Name, soweit möglich aber auch die übrigen Angaben) aufzuzeichnen. **Zur Verhinderung von Strohmanngeschäften sollen somit diejenigen identifiziert werden, in deren wirtschaftlichen Interesse der Fahrzeugkauf erfolgt.** Damit soll festgestellt werden, wer letztendlich „Eigentümer“ des für den Verkauf bereitgestellten Geldes ist und wer bei juristischen Personen letztlich die Kontrolle im Unternehmen ausübt.

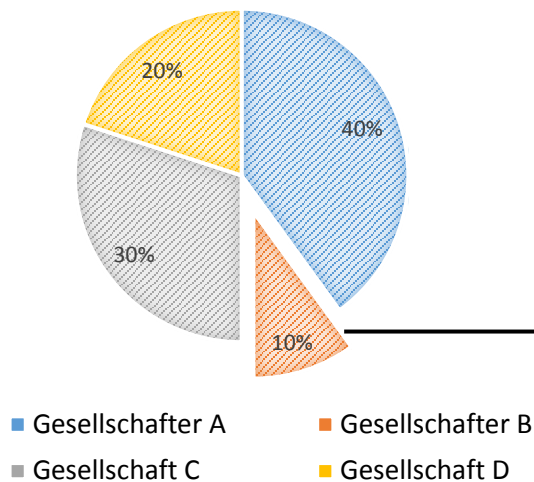
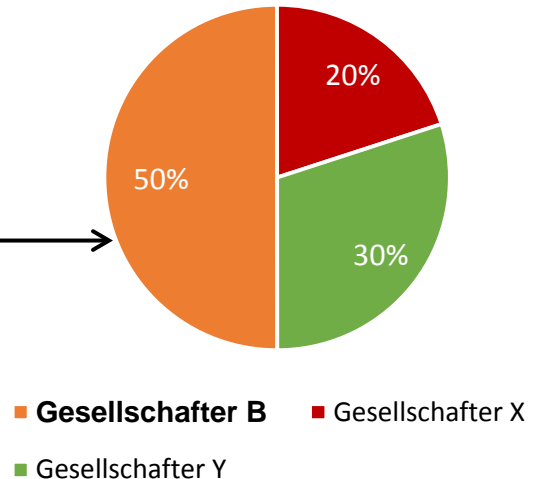
Vereinfacht ausgedrückt: Hinter jeder juristischen Person steckt als wirtschaftlich Berechtigter immer eine natürliche Person. Diese ist zu ermitteln.

Bei juristischen Personen ist die Identität derjenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte gesondert aufzuzeichnen, die die folgenden Voraussetzungen alternativ erfüllen:

- jede Person, die **mehr als** 25 % der Stimmrechte kontrolliert,
- jede Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält
oder
- jede Person, die 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert.

Regelmäßig reicht hierzu aber eine einfache Einsichtnahme in die Handelsregisterauszüge (HRA / HRB) nicht aus, da dort keine Hinweise zur Höhe der Unternehmensanteile zu finden sind. Deshalb kann die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in der täglichen Praxis Schwierigkeiten bereiten. Entweder müssen bei juristischen Personen immer die Beteiligungsverhältnisse und Stimmrechte erfragt werden oder man beschafft sich diese Daten auf andere Weise – etwa durch einen Zugriff auf entsprechende Datenbanken.

Allerdings **kann ein wirtschaftlich Berechtigter nur eine natürliche Person sein. Eine GmbH kann deshalb nie als wirtschaftlich Berechtigter aufgezeichnet werden.** Dies können höchstens die Hauptgesellschafter der GmbH sein. Beim wirtschaftlich Berechtigten ist auf jeden Fall der Nachname und mindestens ein Vorname der Person zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die weiteren Identifikationsmerkmale wie Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit sind lediglich dann zu erheben, wenn im Einzelfall Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken erkennbar sind.

Beispiel:**Eigentumsstruktur der Gesellschaft M****Kontrollstruktur der Gesellschaft C**

Quelle:

Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH

- **A ist wirtschaftlich Berechtigter**, da er mehr als 25% der Firmenanteile besitzt.
- Ob **B** auch wirtschaftlich Berechtigter ist, muss geprüft werden. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn er die Gesellschaften **C** oder **D** kontrolliert.
- Da **B** 50% der Anteile an der Gesellschaft **C** kontrolliert steht sie faktisch unter der Kontrolle des **B**. Auf dieser Ebene gilt **keine 25%-Regelung**, es kommt lediglich auf Mehrheitsverhältnisse an!
- Dem **B** werden die unter seiner Kontrolle stehenden Anteile an der Gesellschaft **C** direkt zugerechnet, so dass er insgesamt auf eine Beteiligung von 40% kommt. **B ist** deshalb auch **wirtschaftlich Berechtigter**.

d) Zusätzliche Identifizierung der auftretenden Person (Pflicht seit Juni 2016)

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 GwG **muss der Kfz-Händler** als Güterhändler i.S.d. GwG **zusätzlich auch jede ggf. für den Vertragspartner auftretende Person aufzeichnen** - entsprechend den Vorgaben des vorstehenden Buchstaben a). Das bedeutet, dass bei einer bestehenden Identifizierungspflicht nach dem GwG **nicht nur wie bisher der Vertragspartner aufgezeichnet werden muss, sondern vielmehr auch die als Bote oder Bevollmächtigter für den Vertragspartner auftretende Person**. Dies betrifft z.B. den Fall, dass der Enkel für seine Großmutter das Fahrzeug kauft und die entsprechende Vertragsgespräche und die Bezahlung übernimmt. Gleichzeitig erklärt er dem Kfz-Betrieb aber, dass er das Fahrzeug für seine Großmutter kauft. In diesem Fall sind zukünftig also sowohl die Daten der Großmutter als Vertragspartnerin als auch die Daten des Enkels als Boten bzw. Bevollmächtigten aufzuzeichnen. Die gleiche Konstellation ergibt sich, wenn ein bevollmächtigter Mitarbeiter eines anderen Autohauses beim Kfz-Händler ein Auto kauft. Auch dann sind sowohl die Daten des bevollmächtigten Arbeitnehmers als auch die Daten der juristischen Person (Autohaus als Vertragspartner) aufzuzeichnen.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der gesetzlichen Neufassung hat das BMF zu dieser zusätzlichen Identifizierungspflicht für die vor Ort agierenden, natürlichen Personen folgendes festgestellt: Die Identifizierungspflicht besteht sowohl für Boten oder gesetzliche Vertreter, als auch für rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter und Personen, die ihre Vertretungsmacht aus ihrer Stellung als Organ einer juristischen Person oder Personengesellschaft herleiten (z.B. GmbH-Geschäftsführer). Das **bedeutet** nach Auffassung des BMF auch, **dass ebenfalls gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft vollständig anhand der oben erwähnten Dokumente (z.B. Personalausweis) zu identifizieren sind. Nicht mehr ausreichend ist die reine Erfassung der Namen dieser Person** im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG.

e) Verstärkte Sorgfaltspflichten bei speziellen Risikogruppen

Bei bestimmten Risikogruppen stuft das GwG per se das Geldwäscherisiko besonders hoch ein. In diesen Fällen sind so genannte „verstärkte Sorgfaltspflichten“ vom Unternehmer einzuhalten. Dann muss er nämlich neben den vorstehenden allgemeinen Sorgfaltspflichten **zusätzliche Pflichten** einhalten. **Zwei solche risikoe erhöhende Situationen (die verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen) nennt das GwG konkret:**

- der **Vertragspartner oder der dahinter stehende wirtschaftlich Berechtigte ist eine PEP** (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)
oder
- der **Vertragspartner ist nicht persönlich anwesend** (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

aa) politisch exponierte Personen (PEP)

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG muss der Kfz-Händler als Verpflichteter des GwG auch **aufzeichnen** (ausdrückliche Feststellung im Formular), **ob es sich bei seinem Vertragspartner um eine sog. „PEP“ handelt.** Das **gilt ausdrücklich auch** für den eventuell hinter dem Vertragspartner stehenden **wirtschaftlich Berechtigten.**

Politisch exponierte Personen (PEP) sind dabei solche Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben. Gleichgestellt sind den PEP Angehörige und solche der PEP bekanntermaßen nahestehende Personen. **Ist der Vertragspartner eine PEP** bzw. dieser zuzuordnen, so **müssen zusätzlich** zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten noch **folgende verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt werden:**

- Die **Mitarbeiter** des verpflichteten Autohauses **müssen vor** Begründung einer Geschäftsbeziehung die **Zustimmung eines Vorgesetzten einholen.**
- Der betroffene Mitarbeiter muss die **Herkunft der eingesetzten Gelder/Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen ermitteln** (z.B. mit der Frage: „Woher stammt das Geld?“).
- Die **Geschäftsbeziehung muss** – soweit es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt – **kontinuierlich überwacht werden.**

Damit klarer wird, wer unter Umständen als PEP gelten kann, nachfolgend einige Beispiele:

- Staats- und Regierungschefs,
- Minister und stellvertretene Minister bzw. Staatssekretäre,
- Parlamentsmitglieder,
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidung regelmäßig kein Rechtsmittel eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken,
- Botschafter,
- hochrangige Offiziere der Streitkräfte
oder
- Mitglieder der Leitungsverwaltung und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen.

Zur Klärung der PEP-Eigenschaft des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten hat der Kfz-Unternehmer nach dem Wortlaut des GwG ein „angemessenes risikoorientiertes Verfahren“ anzuwenden. Dass dabei ein sehr intensiver Aufwand zur Identifizierung von PEP betrieben werden muss, lässt sich unseres Erachtens dem Gesetz nicht entnehmen. Vielmehr bedarf es in der Praxis sehr viel Fingerspitzengefühl, um mögliche Anhaltspunkte abzufragen, ohne dabei den Geschäftsablauf zu beeinträchtigen und diskriminierende Fragen an den Vertragspartner zu richten. **Letztlich wird das Autohaus seinen Kunden in irgendeiner Weise fragen müssen, ob es sich bei ihm um eine PEP handelt. Das Ergebnis der Antwort ist dann aufzuzeichnen.**

bb) Nicht persönlich anwesende Vertragspartner (§ 6 Abs. 2 GwG)

Ist der **Vertragspartner nicht persönlich anwesend** (z.B. weil es sich um eine Internetgeschäftsbeziehung handelt oder weil sich der Vertragspartner von einer dritten Person vertreten lässt), müssen ebenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 6 Abs. 2 GwG eingehalten werden. **Insoweit kann dann die Identität des Vertragspartners durch eine Fernidentifizierung auf verschiedene Wege wie folgt überprüft werden:**

- anhand der Vorlage eines amtlichen Originalausweises des Vertragspartners,
- anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises,
- durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes
oder
- durch eine qualifizierte elektronische Signatur.

Allerdings muss **bei einer solchen Fernidentifizierung die erste Zahlung von einem Konto erfolgen, das auf den Namen des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut in der EU** (Regelfall) eröffnet worden ist. Dies gilt nach derzeitiger Lesart der Aufsichtsbehörden wohl auch, wenn der persönlich nicht vor Ort auftretende Vertragspartner dem Kfz-Händler persönlich bekannt ist (z.B. befreundeter Betrieb schickt Boten mit Bargeld zum Kfz-Händler

um das telefonisch bzw. digital gekaufte Fahrzeug abzuholen und zu bezahlen). In diesen Fällen ist derzeit noch zu empfehlen, zumindest einen kleinen Teilbetrag der Gesamtsumme unbar per Überweisung zahlen zu lassen (auch 100 € reichen hier aus). Auch Fehler in diesem Bereich werden die Aufsichtsbehörden zukünftig wohl mit Bußgeldzahlungen belegen.

6. Form der Aufzeichnungen und deren Aufbewahrungsfrist

Nach § 8 Abs. 1 GwG hat der Kfz-Händler die erhobenen Angaben zur Identifizierung aufzuzeichnen. Hierzu ist der Ausweis der aufzeichnenden Person zu kopieren bzw. einzuscannen. Die Befugnis zur Erstellung einer Ausweiskopie ergibt sich dabei für den verpflichteten Kfz-Betrieb aus § 8 Abs. 1 S. 3 GwG.

Die zur Identifizierung der festgestellten Daten erstellte **Kopie des Ausweises sowie die sonstigen Identifizierungsunterlagen sind gem. § 8 Abs. 3 GwG mindestens 5 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Angaben aufgezeichnet wurden, aufzubewahren. Beispiel: Aufzeichnung erfolgt im Mai 2014, dann ist die Personalausweiskopie bis 31.12.2019 aufzubewahren.** Soweit nach § 8 Abs. 1 S. 4 GwG von einer Identifizierung abgesehen wird, so sind der Name und der Umstand, dass die Person (Vertragspartner) dem Aufzeichnenden persönlich bekannt ist, festzuhalten. Bei der Kopie des Ausweises ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass alle relevanten Daten kopiert werden. Beim deutschen Personalausweisen vor allem Vorder- und Rückseite (nur dort steht z.B. die Adresse). Auch ist unbedingt auf die Leserlichkeit der Kopie zu achten. Nicht selten wurden diese Sachverhalte von den Aufsichtsbehörden bei den Überprüfungen kritisiert. Gleiches gilt für den Fall, dass die Ausweiskopien nicht lange genug aufbewahrt werden.

7. Verdachtsmeldungen und Geschäftsabbruch bei Nichtidentifizierung

Über die Identifizierung hinaus hat jedes Unternehmen und damit jeder Kfz-Händler gemäß § 11 GwG die Verpflichtung, unverzüglich sowohl der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (örtlich zuständiges Landeskriminalamt (LKA)) als auch **dem Bundeskriminalamt dann eine schriftliche oder elektronische Anzeige zu erstatten, wenn Feststellungen den Verdacht begründen, dass ein Geschäft der Geldwäsche dient. Dies gilt auch dann, wenn die obige Bargeld-Wertgrenze von 15.000 € nicht erreicht wird.** Verdachtsmerkmale, die einen Geldwäscheverdacht begründen können und dann die Meldepflicht an das BKA nach sich ziehen, finden sich in Ziff. 9 dieses Merkblatts. Ein auf Kfz-Unternehmen zugeschnittenes Meldeformular für Verdachtsanzeigen ist diesem Merkblatt als **Anlage 5** beigelegt. Die Adresse des BKA lautet wie folgt:

*Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
- Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen -
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 - 55 - 18615
Fax: +49 (0)611 - 55 - 45300
E-Mail: FIU@bka.de*

Ist eine **Identifizierung des Vertragspartners nicht möglich** (z.B. weil er sich weigert, die Angaben zu machen), **darf das Geschäft (der Fahrzeugverkauf) nicht getätigt werden**. Fehlen allerdings nur unwesentliche Angaben (insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten), hat eine Risikoabwägung zu erfolgen.

8. Interne Sicherungsmaßnahmen im Unternehmen

Neben den beschriebenen allgemeinen und besonderen, kundenbezogenen **Sorgfaltspflichten** treffen das **Autohaus** nach dem GwG (§ 2 Abs. 1 GwG) auch noch **weitere organisatorische, betriebsinterne Pflichten bzw. Maßnahmen**. Sie sollen dazu dienen, das Unternehmen gegenüber Geldwäschedelikten zu sensibilisieren und abzusichern. Die betriebsinternen Pflichten sind u.a. folgende:

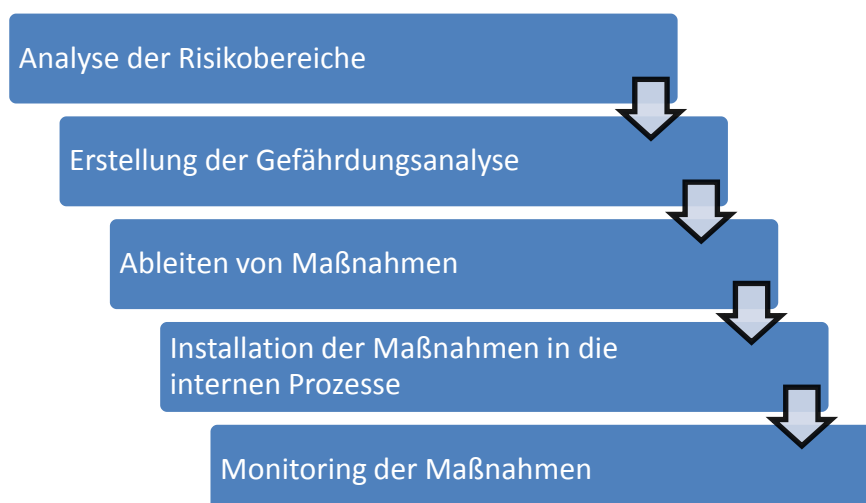
- die **Errichtung interner Sicherungssysteme**,
- die **Unterrichtung der Mitarbeiter**,
und
- die **Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**.

Das GwG selbst äußert sich nicht dazu, wie betriebsinterne Sicherungsmaßnahmen aussehen können. Da die **konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen den verpflichteten Unternehmen selbst überlassen** bleibt, sind die nachfolgenden Hinweise allgemein gehalten. Deshalb sind aber auch die jeweiligen Maßnahmen im Einzelfall an die jeweilige Betriebsgröße und das Unternehmensrisiko anzupassen.

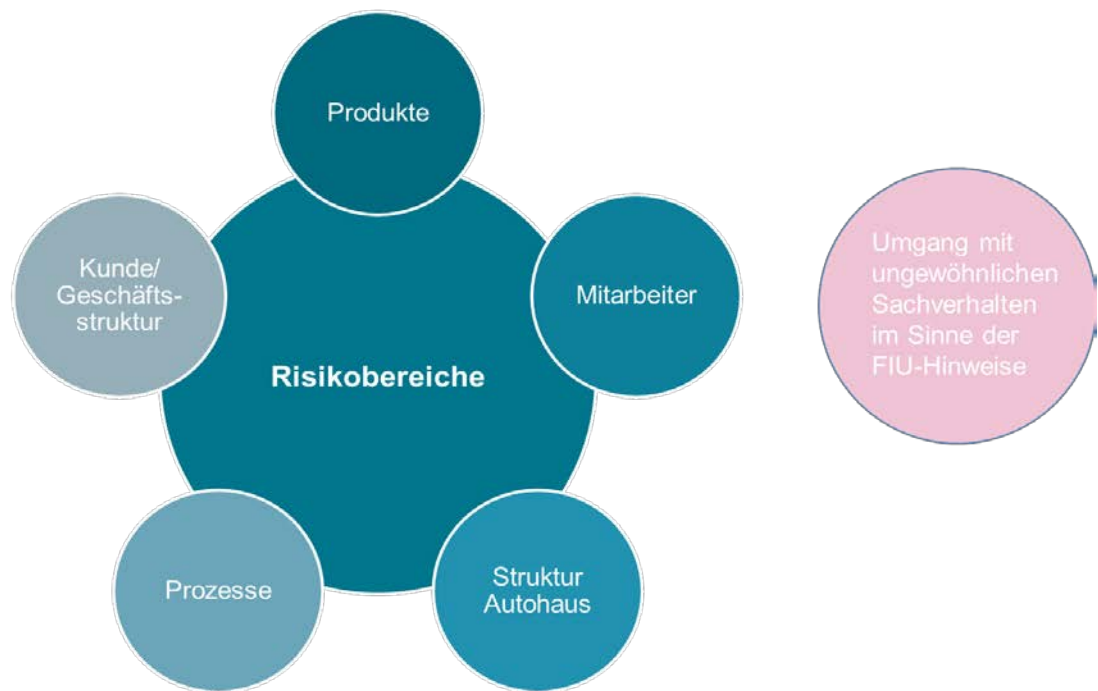
a) Erstellung einer Risikoanalyse

Zur Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen ist es notwendig, **das eigene Unternehmen einer sorgfältigen, vollständigen und zweckmäßigen Risikoanalyse zu unterziehen**. Das GwG schreibt diese zwar nicht explizit vor, insbesondere enthält es auch keine Vorgaben zum Umfang oder Inhalt der Risikoanalyse, dennoch ergibt sich die Notwendigkeit grundsätzlich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG: „*Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass Sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.*“ Einen ersten Überblick verschaffen die folgenden Grafiken:

Ablaufplan für die Erstellung einer Risikoanalyse nach § 9 GwG



Feststellung der Risikobereiche bei einer Risikoanalyse



Quelle:

Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH

aa) Erfassen der betrieblichen Situation

In einem ersten Schritt müssen die folgenden **Grunddaten zum Unternehmen erfasst werden**.

- Name des Unternehmens,
- Rechtsform,
- Name aller Geschäftsführer / Inhaber,
- Anzahl der Beschäftigten,
- Handelsbetrieb: Name der Fabrikate,
- Beschreibung der Standorte / Filialen und
- Geschäftsjahr.

Weiterhin sind Angaben zur **geographischen Lage** und zum **strukturellen Umfeld** der Geschäftstätigkeit zu beachten, wenn sich hieraus betriebsspezifische Risiken ergeben.

bb) Kriminalitätslage am Standort

Zum Einstieg in die Risikoanalyse kann es hilfreich sein, zunächst die **Kriminalitätslage** am eigenen Standort zu beurteilen. Hierzu können bspw. die **polizeilichen Kriminalstatistiken** herangezogen werden. Diese geben für die jeweilige Region Auskunft über das aktuelle Straftatenaufkommen, die Aufklärungsquote sowie eine prozentuale Übersicht über die einzelnen Deliktgruppen. Die polizeiliche Kriminalstatistik **kann über** das für das Autohaus **zu-**

ständige Polizeipräsidium bezogen werden. In der Regel werden diese auch im Internet auf der jeweiligen Homepage des Polizeipräsidiums veröffentlicht.

Ergibt sich aus dieser Kriminalitätsstatistik für den jeweiligen Betriebsstandort eine erhöhte Kriminalitätsrate, so sollte sich dies dann sowohl in der Risikobewertung und als auch in den Folgemaßnahmen wiederfinden.

cc) Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur

Es ist zu empfehlen, die Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur in einzelne Abschnitte aufzuteilen und die jeweilige im konkreten Unternehmen herrschende Gefährdungslage in Form eines Ampelprinzips eindeutig zu benennen: Hohe, mittlere oder niedrige Gefährdungslage.

Die **Kundenstruktur** sollte eine Analyse der jeweiligen **Anteile von Geschäfts- und Privatkunden** sowie eine **Angabe** zu dem **Neukunden- und Stammkundenanteil** im Autohaus enthalten. Weiterhin ist zu analysieren, wie hoch der **Anteil der Barzahlungen, der Finanzierungen** und der Leasinggeschäfte ist.

Zu prüfen ist zunächst, ob **unter der Kundenstruktur besondere Risikogruppen** zu finden sind (z.B. PEP, ausländische Kunden oder Kunden aus dem „Rotlicht-Milieu“). Oftmals werden Fahrzeuge auch an ausländische Kunden zum Export ins EU-Ausland oder in Drittländer verkauft. **Auch für dieses Segment** ist dann speziell zu analysieren, wie hoch der **Anteil der Barzahler (hohes Risiko)** ist und in welche Länder der Export erfolgt. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei den defizitären Ländern gelten. Dies sind Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Eine Liste dieser Länder findet sich unter:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1112_gw_fatf_e_rklaerung.html

Zur Analyse der Vertriebsstruktur ist es notwendig, seine **Vertriebskanäle zu durchleuchten**. Neben dem klassischen Ladengeschäft vor Ort mit „Einzelkunden“ aus dem Inland gehören Vertriebswege im Internet, über Großkunden oder über Aufkäufer von Alt- und Schrottautos sowie von ausländischen Exporteuren dazu. Auch hier **sollten prozentuale Angaben der einzelnen Vertriebswege aufgeführt werden**. Der **Internethandel** kann dabei **ein erhöhtes Gefährdungsrisiko** bedeuten, da es dort relativ wenig persönlichen Kontakt zum Kunden geben kann (z.B. Spediteur holt Fahrzeug ab). Ein Beispiel für die Analyse des Vertriebswegs „Internet“ könnte wie folgt lauten:

„Im Autohaus XY werden ca. 1.200 Fahrzeuge pro Jahr verkauft. Im Bereich der Geschäfte welche sich über das Internet anbahnen, werden 50 % als Bargeschäft abgewickelt. Allerdings ist hier gängige Praxis, dass der Hauptteil des Verkaufspreises vorab überwiesen und der Rest bei Abholung fällig wird. Sollte der Restbetrag über 5.000 € liegen, soll dieser – wenn möglich – immer über eine Bank eingezahlt werden.“

Die **Produktstruktur** ist natürlich **nicht in jedem Autohaus gleich**. Dennoch ist der Betrag **von 15.000 € bei Neuwagen und auch bei manchen Gebrauchtwagen schnell erreicht**. Besondere Fahrzeugtypen oder Fahrzeuge der Luxusklasse können mitunter einem erhöhten Risiko der Geldwäsche ausgesetzt sein. Gibt es in einem Autohaus zusätzliche Verkäufe - z.B. weil ein Mehrmarkenhandel betrieben wird – ist zu klären, wie Zahlungsabläufe innerhalb des Unternehmens erfolgen. Wird beispielsweise den Verkäufern der jeweiligen Marken das Recht eingeräumt, Zahlungen (insbesondere Barbeträge) entgegenzunehmen, ist z.B. zu klären, wer letztlich die Aufzeichnungen zu tätigen hat. Sind insoweit mehrere Verkäufer vorhanden, die Zahlungen entgegen nehmen dürfen, ist deshalb **sicherzustellen, dass die Möglichkeit von Kettengeschäften unterbunden wird**. Unter Kettengeschäften versteht man die Bezahlung von unterschiedlichen Waren zu verschiedenen Zeitpunkten. (Beispiel: Kunde A bezahlt bei Verkäufer X ein Fahrzeug bar mit 14.500 € und bestellt am nächsten Tag beim Teiledienstmitarbeiter Y Alufelgen im Wert von 2000 €.) Weiter ist zu **untersuchen, ob im Teiledienst** (Beispiel: Austauschmotor LKW) **oder im Servicebereich** (Beispiel: Reparaturrechnung) **die Möglichkeit besteht, 15.000 € oder mehr in bar zu platzieren**.

Im Rahmen der gesamten Risikoanalyse ist sicherlich auch zu **prüfen, ob** entsprechende **Unternehmensrichtlinien zum Zahlungsablauf** für Kundengelder **sinnvoll sind**. Empfehlenswert könnte sicherlich hierbei auch die Einrichtung einer zentralen Kasse sein, die ausschließlich für die Entgegennahme von Einzahlungen zuständig ist. Die dortigen Mitarbeiter sollten mit den gesetzlichen Anforderungen des GWG vertraut sein.

dd) **Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**

Eine **Zuverlässigkeitsprüfung** der Mitarbeiter **soll sicherstellen**, dass das **verpflichtete Unternehmen** (also der Kfz-Betrieb) **nicht durch kriminelle Mittelsmänner unterwandert wird**. Eine solche Zuverlässigkeitsprüfung sollte sowohl im Einstellungsverfahren als auch während der laufenden Beschäftigung des Mitarbeiters schon im eigenen Interesse des Kfz-Betriebs eine übergeordnete Rolle spielen – insbesondere in den sensiblen Bereichen Verkauf und Verwaltung.

Die „**Zuverlässigkeit**“ des Mitarbeiters **setzt voraus**, dass dieser sowohl die **Vorschriften des „GWG“ als auch interne Sicherungsmaßnahmen** zur Verhinderung von Geldwäsche **beachtet**. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter ist es möglich, sich für die risikobehafteten Bereiche (Verkauf, Teiledienst und Service) polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese können und sollten in bestimmten zeitlichen Abständen erneut verlangt werden. Weiterhin ist es möglich, sich einen Überblick über einen bestimmten Mitarbeiter zu verschaffen, indem der jeweilige Vorgesetzte oder auch die Personalabteilung befragt wird. Anhaltspunkte für eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung können dabei z.B. folgende Tatsachen sein: Der Mitarbeiter begeht einschlägige Straftaten i.S.d. § 261 StGB oder er widersetzt sich beharrlich den geldwäscherechtlichen Pflichten bzw. Richtlinien des Unternehmens oder er beteiligt sich an zweifelhaften Geschäften. Die **Überprüfung der Mitarbeiter sollte nicht nur eine einmalige Momentaufnahme darstellen**, sondern **mittels „geeigneter und risikoangemessener Maßnahmen“** in einem kontinuierlichen Prozess erfolgen. Zum **Nachweis einer Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter** findet sich **als**

Anlage 3 ein Formular, das auf einem vom Thüringer Landesverwaltungsamt veröffentlichten Muster basiert und somit von Kfz-Betrieben verwendet werden kann.

ee) Ergebnisse der Risikoanalyse

Hier sollten die gefundenen **Risiken konkret benannt** werden. Es bietet sich an, die **Risiken mittels tabellarischer Übersicht darzustellen** und zu bewerten. Die Bewertung hilft dabei, die hohen Risiken zu identifizieren und für diese schnellstmöglich Maßnahmen zu entwickeln. Ein **entsprechendes, mit tatkräftiger Unterstützung des Landesverbandes des Kfz-Gewerbes Hessen entwickeltes Muster für eine Risikoanalyse in Tabellenform finden Sie in der Anlage 4** dieses Leitfadens. Abgesehen von sehr kleinen Betriebseinheiten wird aber eine alleinige Erstellung der Risikoanalyse in der Form einer solchen Tabelle wohl nicht ausreichend sein. Vielmehr wird man unter Anwendung der vorstehenden Informationen auch weitere, grundlegende Auskünfte zu den Strukturen und Risiken machen müssen.

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Analyse nicht statisch ist, sondern regelmäßig den äußeren Gegebenheiten (z.B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z.B. neue Produkte, neue Vertriebsstruktur) angepasst werden muss. Da Verpflichtete nach § 16 Abs. 3 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorlegen müssen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, empfiehlt es sich, die Erstellung der Gefährdungs- und Risikoanalyse zu dokumentieren und diese für evtl. Prüfungen der Aufsichtsbehörde aufzubewahren. Nur so können Unternehmen ggf. nachweisen, dass die getroffenen Maßnahmen dem individuellen Unternehmensrisiko entsprechen.

b) Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse

Basierend auf der Risikoanalyse sind konkrete, **individuelle Maßnahmen zu ergreifen**, welche immer wieder zu überprüfen und zu aktualisieren sind. Mögliche Maßnahmen können und sollten sein:

- Die Erstellung allgemeiner Handlungsanweisungen bzw. Unternehmensrichtlinien mit festgelegten Zuständigkeiten (z.B. **Regelungen zur Bargeldannahme** und zur risikoangemessenen Anwendung von Vorschriften des GwG),
- **Anweisungen zum Umgang mit Verdachtsfällen**,
- ggf. EDV-Lösungen,
- Mitarbeiter sensibilisieren und unterweisen,
- ggf. „Outsourcing“ der Pflichten nach dem GwG (aber regelmäßig vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich),
- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** (Pflicht besteht bei mehr als 9 Mitarbeitern in geldwäschesensiblen Bereichen),
- **Kontrollen vorsehen** (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?),
- Nutzen einer Checkliste zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

und

- Einrichtung einer zentralen Kontrollstelle zur Überprüfung der erforderlichen Dokumente (4-Augen-Prinzip).

Weil es anfangs auch von den Aufsichtsbehörden (u.a. BMF) als gangbarer Weg dargestellt wurde, stellte es für viele Händler eine **Ausweichstrategie** dar, **ihre Kunden bei einer Barzahlung (Fahrzeugverkauf) an die eigene Hausbank zu verweisen, damit der Kunde dort die Bareinzahlung auf das Konto des Händlers vornehmen kann**. Von diesem Vorgehen ist **dringend abzuraten**, da die jeweiligen Banken nach unseren Informationen sofort eine Verdachtsmeldung abgeben und der Kfz-Händler in den Fokus der Aufsichts- und Ermittlungsbehörde rückt.

c) Unterrichtung bzw. Schulung der Mitarbeiter

Basierend auf der Risikoanalyse müssen verpflichtete Unternehmen, wie z.B. **Kfz-Betriebe, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Typologien und Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem GwG kennen** (vgl. § 3 GwG). Zu Art, Umfang, Ausgestaltung und Wiederholungshäufigkeit der Unterrichtung macht das GwG keine Vorgaben. So kann die Unterrichtung u.a. auch durch Unterlagen und Merkblätter (wie z.B. dies vorliegende Merkblatt des ZDK) erfolgen. Zwar schreibt das GwG nicht konkret vor, welche Mitarbeiter des Unternehmens geschult werden müssen. Aus der Gesetzesbegründung (so sehen es auch die Aufsichtsbehörden) **ergibt** sich allerdings, **dass nicht alle Mitarbeiter des Unternehmens der Unterrichtungspflicht unterfallen**. Vielmehr sollten folgende Mitarbeiter verpflichtend unterrichtet werden:

- Mitarbeiter, die Kundenkontakt im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung und den Geschäftsanbahnungen haben
- und
- Mitarbeiter, die in weiteren potentiell, geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

In Kfz-Betrieben dürften folgende **Mitarbeitergruppen** betroffen sein:

- **Automobilverkäufer,**
 - **alle Mitarbeiter im Kassenbereich**
- und
- **Mitarbeiter der Verwaltung,** die Kontakt mit den Kundendaten bzw. den eingezahlten Geldern haben, also insbesondere die Buchhaltung.

Eine dem GwG entsprechende und vom betroffenen Kfz-Betrieb zu veranlassende Mitarbeiterschulung sollte u.a. die folgenden Inhalte haben:

- Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche (denkbare Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente, Beispiele rechtswidriger Vortaten, Geldwäscheprävention),

- Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen (Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen resultierend aus der Risikoanalyse),
- Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und des Vertragspartners,
- Vorgehen im Verdachtsfall (Umgang mit Verdachtsmeldungen, Adressaten der Verdachtsmeldung, Folgen der Verdachtsmeldung)
und
- Allgemeines (Dokumentation und Aufbewahrungspflicht, Folgen von Verstößen gegen das GwG).

Dass der Kfz-Händler seine Mitarbeiter geschult hat, muss er aufgrund von § 16 Abs. 3 GwG auch gegenüber den Aufsichtsbehörden nachweisen können. Denn die Verpflichteten des GwG müssen auf Verlangen Unterlagen vorlegen können, die die Einhaltung des GwG belegen. Es empfiehlt sich deshalb, dass in der **Anlage 3** befindliche Formular von den betreffenden Mitarbeitern unterzeichnen zu lassen. Ebenso bietet es sich an, die Mitarbeiter jeweils die Teilnahmebescheinigung einer internen oder ggf. externen Schulung unterzeichnen zu lassen um sie dann in die Mitarbeiterakte einzuheften. Auch sollten Rundmails (z.B. Rundschreiben des ZDK) unbedingt aufbewahrt werden, die über neue Hinweise, Informationen oder gar neue Pflichten berichten (solche neuen Hinweise und Pflichten ergeben sich bspw. aus den Änderungen des GwG oder den darauf aufbauenden Hinweisen des BMF bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörden).

d) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Eine **weitere interne Sicherungsmaßnahme** in Unternehmen **kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sein**. Generell gilt für alle Händler, dass die zuständige Behörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen kann, wenn sie dies für angemessen erachtet. Aufgrund der „Sollanordnung“ in § 9 Abs. 4 S. 5 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten im Kfz-Handel haben sich die Aufsichtsbehörden mittlerweile **darauf verständigt, diese „Sollanordnung“ bundeseinheitlich auszulegen**. Soweit ersichtlich haben fast **alle Aufsichtsbehörden die Kfz-Händler** in ihrem Zuständigkeitsbereich **mittels einer Allgemeinverfügung zur Bestellung des Geldwäschebeauftragten verpflichtet, wenn mehr als 9 Personen in den geldwäschesensiblen Bereichen Kasse, Verkauf und Verwaltung beschäftigt sind**. Dazu sind auch Personen der Geschäftsführung zu rechnen. Näheres kann der Allgemeinverfügung der für das Autohaus zuständigen Aufsichtsbehörde entnommen werden.

Die Pflichten und Rechte eines Geldwäschebeauftragten ergeben sich unmittelbar aus § 9 GwG. Danach gilt für den Geldwäschebeauftragten folgendes:

- Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.
- Er ist Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt und die zuständigen Behörden.
- Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können.

- Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen einzuräumen.
- Der Geldwäschebeauftragte hat die Belange der Geldwäscheprävention gegenüber der Geschäftsleitung sowie den Mitarbeitern des Unternehmens zu vertreten.
- Ein besonderer Kündigungsschutz für den Geldwäschebeauftragten wird derzeit wohl verneint.

9. Informationen zur Verdachtsmeldung nach dem GwG

Mit der Verdachtsmeldung verfolgt der Gesetzgeber ein zentrales Ziel: „Folge der Spur des Geldes – und erwische die Straftäter bzw. Terroristen“. Nachfolgend sollen ein paar Fragen beantwortet werden, die sich Kfz-Händlern im Umgang mit diesem Instrument stellen.

a) Wann muss eine Verdachtsmeldung abgegeben werden?

Die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist immer dann angezeigt, wenn ein Kfz-Händler erkennen kann, dass mit dem Erwerb von Fahrzeugen Geld aus schweren Straftaten gewaschen werden könnte. Genau das ist auch der Grund, warum ein Autohaus die folgenden, zuvor schon ausführlich beschriebenen Pflichten erfüllen sollte:

- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten,
- Erstellung einer Risikoanalyse,
- Schulung der Mitarbeiter sowie
- Erfüllung der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten.

Die gesetzlichen Vorgaben greifen hier wie Zahnräder ineinander. Deswegen werfen Aufsichtsbehörden und Staatsanwälte den Händlern, die die Vorgaben ignorieren, auch vor, dass sie wegen fehlender Präventionsmaßnahme nicht in der Lage sind, einen Verdachtsfall überhaupt zu erkennen. Die Folge ist, dass diese Händler dann schon mit einem Bein in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen leichtfertiger Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB)) stehen können.

b) Was geschieht, wenn die Verdachtsmeldung fehlt?

Unterstellen wir folgenden Sachverhalt: Ein Kfz-Händler ist heilfroh, endlich einen teuren Langsteher vom Hof zu bekommen. Allerdings kommen ihm die Umstände des Fahrzeugverkaufs durchaus verdächtig vor. Trotzdem ignoriert der Händler beim Verkauf ganz bewusst alle nur denkbaren Vorschriften des GwG. Logische Konsequenz ist natürlich, dass er deswegen auch sicherheitshalber keine Verdachtsmeldung abgibt, obwohl ihm schon klar ist, dass es sich um einen meldepflichtigen Vorgang handelt.

Die rechtlichen Konsequenzen sind hart: Ihm droht ein „dickes“ Bußgeld nach § 17 Abs. 1 Nr. 14 GwG und er riskiert, wegen leichtfertiger Geldwäsche nach § 261 Abs. 5 StGB strafrechtlich verfolgt zu werden.

Vereinfacht zusammengefasst geht es dem Gesetzgeber darum, dass überhaupt eine „Verdachtsmeldung“ abgegeben wird. Er geht in § 13 GwG sogar so weit, den Händler von nahezu jeder Verantwortlichkeit freizustellen, wenn er die Meldung abgegeben hat. Zu Beweis-zwecken ist es daher immer empfehlenswert, einen Übersendungsnachweis (z.B. einen Fax-Sendebericht) aufzubewahren.

c) Anhaltspunkte für Verdachtsmerkmale

Ob sich dem Autohaus ein Geldwäscheverdacht oder der Verdacht der Terrorismusfinanzierung aufdrängen muss, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Anhaltspunkte können aber beispielsweise die nachfolgenden, kurz skizzierten Sachverhalte liefern. Die aufgezählten **Verdachtsmomente sind aber nicht schematisch und abschließend zu verstehen.** Die Erfüllung nur eines der genannten Merkmale bedeutet deshalb nicht sofort, dass ein entsprechender Verdacht besteht. Vielmehr bedarf es immer der jeweiligen Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

aa) Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können

- Die auf dem Identitätsausweis abgebildete Person sieht dem Kunden nicht ähnlich oder der Händler hat **Zweifel an der Echtheit des Ausweises.**
- **Der Käufer verlangt Anonymität** oder versucht bewusst, persönliche Kontakte zum Händler zu vermeiden; Käufer wirkt sehr nervös bei der Identifizierung oder verweigert diese.
- Der Kunde ist dem Mitarbeiter bzw. Inhaber unter anderem Namen bekannt (z.B. aus Sportverein – ist regelmäßig ein Zufallsfund).
- **Einschaltung von Dritten** („Strohmanngeschäfte“).
- Der Kunde sträubt sich dagegen, einen offensichtlich hinter dem Geschäft stehenden, wirtschaftlich Berechtigten zu benennen. Erst recht ist verdächtig, wenn er sich gänzlich weigert, hierzu Angaben zu machen.
- Der Kunde macht falsche oder (mehrfach) korrigierte Angaben zu Identitäten, zum wirtschaftlich Berechtigten oder zu den Zahlungsmodalitäten (z.B. abweichende Kontoverbindungen); Kunde scheut sich vor Erklärung hierzu. **Verwendung von „Briefkastenunternehmen“** als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinen oder unüblich wenigen Beschäftigten.
- Der Käufer verweigert die Übergabe notwendiger, für den Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrag typischer Unterlagen wie Selbstauskünfte etc.
- **Bekanntes Strafverfahren des Käufers (Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter)**, insbesondere zu Katalogtaten gem. § 261 StGB.
- **Der Kunde führt wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte durch** [Beispiel beim Fahrzeugleasing: Leasing-Nehmer will Leasing-Objekt bereits kurze Zeit nach Vertragsschluss ohne Angabe eines plausiblen Grundes ablösen („Fälle vorzeitiger Ablösung“)]; Dem Kunden fehlt gänzlich ein Kostenbewusstsein (z.B. Kauf von Langstehern oder Schrottfahrzeugen zu einem außergewöhnlich hohen Preis)

- Nicht verständlicher Vertragspartnertausch auf Käuferseite, insbesondere zeitnah nach Vertragsschluss.
- Der Käufer hat seinen Sitz in einem der nicht kooperativen Länder der FATF-Liste oder nutzt Off-Shore-Unternehmen, ausländische Firmensitze etc.
- Der Kaufpreis wird ohne erkennbaren Grund direkt aus dem Ausland gezahlt.
- **Ungewöhnliches Verhalten bei Barzahlungen.**
 - Barzahlung großer Beträge in kleinen Scheinen,
 - Bargeld befindet sich in größeren Mengen in Plastiktüten oder Mantel-/Jackentaschen,
 - Barzahlungen in ungewöhnlicher Höhe (z.B. 220.000 € für zwei Porsche).
- **Bewusst versuchtes Unterschreiten des Schwellenwertes** zur Identifizierung (Beispiel: Kaufpreis Pkw 17.000 € Barzahlung 14.500 € sowie eine vom Kunden gewünschte Finanzierung von 2.500 €).
- **Der Kunde handelt Gegenstände mit hohem Warenwert (z.B. Luxusfahrzeuge), obwohl er sonst geschäftlich in ganz anderen Branchen tätig ist.**
- **Der Kunde hat keine nachvollziehbare Erklärung für seine Beteiligung an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion, die in keiner Beziehung bzw. keinem Verhältnis zu seinen geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeiten stehen.**
- **Der Kunde zahlt Rechnungsbeträge unverzüglich, die in keinem Verhältnis zu den sonstigen finanziellen Möglichkeiten seines Unternehmens stehen.**
- **Der unternehmerische Kunde erwirbt Privatvermögen und Konsumgüter im großen Umfang ohne wirtschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund.**

bb) Anhaltspunkte, die auf die Finanzierung von Terrorismus hindeuten können

- **Listentreffer** auf UN/EU/Nationalen – Sanktionslisten.
- Angabe von zwar existenten, aber unglaubwürdigen Adressen.
- Überweisungen eines größeren Geldbetrages in Teilbeträgen oder über eine Vielzahl von Konten (am selben Tag) - sog. unbares Smurfing
- **Häufiger Wechsel von Wohnanschriften**, Telefonnummern.
- **Auffälliges Vermeiden des persönlichen Kontakts** des Käufers mit dem Händler.
- Häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand).
- **Zweifel an der Echtheit** von zur Identifizierung **vorgelegten Dokumenten** (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Erkennbare, häufige, nicht plausible sowie nationale und internationale Reisetätigkeit (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweisdokumenten).
- Rücknahme eines Antrags oder Begehrens, bei Erfordernis weitergehender Recherchen zur Person.

- **Hinweise auf Unterstützung als fundamentalistisch bekannter Personen** oder Gruppierungen.

d) **Vorgehen bei einer Verdachtsmeldung**

Der Kfz-Betrieb sollte bei erkennbaren Verdachtsmomenten unbedingt tätig werden. **Im Falle** einer vom Betrieb abgegebenen **Verdachtsmeldung darf** gem. § 11 Abs. 1 S. 2 GwG die „angetragene **Transaktion**“ (im Kfz-Handel also z.B. der **Fahrzeugverkauf**) **erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft** diesem Betrieb seine **Zustimmung übermittelt** hat. Ebenso gilt es als Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Verdachtsanzeige verstrichen ist und bis dahin die Durchführung des Verkaufs nicht von der Staatsanwaltschaft untersagt wurde (**Beispiel:** „*Verdachtsmeldung an das BKA am 11.01.2017 abgegeben. Das Geschäft kann durchgeführt werden, wenn sich die Staatsanwaltschaft nicht bis zum 13.01.2017 um 23:59 Uhr gemeldet hat*“). Dabei ist zu beachten, dass der Samstag ebenfalls als Werktag gilt.

Unabhängig davon, wann sich dem Händler ein Geldwäscheverdacht aufdrängt, sollte immer eine Verdachtsmeldung abgegeben werden. Dies gilt insbesondere bei größeren Händlern, bei denen es oft aus kommunikativen Defiziten heraus zu Mängeln bei der fristwährenden Einreichung einer Verdachtsmeldung kommt. Dies kann jedoch auch im Nachhinein noch durch eine nachträgliche Verdachtsmeldung geheilt werden. Beispiel: Erst nach Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden fällt der Buchhaltung auf, dass ein Fall des Smurfings (Einzahlung von verschiedenen Konten aus) vorliegt. In diesen Fällen sollte aus Gründen der Folgenbefreiung immer noch nachträglich die Verdachtsmeldung abgegeben und in der bereits beschriebenen Form dokumentiert werden.

e) **Was geschieht nach einer vom Händler abgegebenen Verdachtsmeldung?**

Nach einer Verdachtsmeldung des Händlers läuft bei den Strafverfolgungsbehörden das sog. Clearing an. Mit Hilfe des Clearingverfahrens überprüfen die Landeskriminalämter, ob bereits in der Vergangenheit Auffälligkeiten zu den Personen oder vergleichbaren Sachverhalten bestehen.

Ergibt das „Clearing“ keine weiterführenden Verdachtsmomente, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren in der Regel ein. Der Betroffene erfährt nichts von den Ermittlungen.

Ergeben die Ermittlungen jedoch einen weitergehenden Verdacht, beginnen die eigentlichen kriminalistischen Ermittlungen.

- Im „Fristfall“ teilt die Staatsanwaltschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Tagen mit, ob weitere Maßnahmen folgen. Geschieht dies nicht, kann der Händler das Fahrzeug unbesorgt verkaufen.
- Die polizeiliche Tätigkeit endet jedoch nicht nach den zwei Tagen. Die Angaben in der Verdachtsmeldung werden mit anderen polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen. Ein Ergebnis kann dabei sein, dass der Händler befragt wird. Verdachtsmel-

dungen und die Anlagen dazu sind daher geordnet abzulegen und fünf Jahre aufzubewahren.

Wichtig: Grundsätzlich erfährt der Kunde nichts davon, wenn der Kfz-Händler eine Verdachtsmeldung an die Kriminalämter abschickt. Der Geldwäscher könnte nur ausnahmsweise dann Kenntnis von der konkreten Verdachtsmeldung erlangen, wenn er wegen der strafbaren Vortat angeklagt wird und sein Strafverteidiger möglicherweise Akteneinsicht verlangt.

Oft sind Händler enttäuscht, dass sie nichts von den Ermittlern hören. Viele fragen sich dann, warum sie sich die Mühe gemacht haben, einen Verdacht zu melden. Die fehlende Rückmeldung der Strafverfolgungsbehörde resultiert oft daraus, dass die abgegebenen Verdachtsmeldungen den Ermittlerbehörden nicht sofort, sondern erst eine ganze Zeit später helfen, wenn der Geldwäscher in ganz anderen Strafverfahren im Fokus steht. Händler können aber die Polizeibehörden um Aktenauskunft bitten, soweit ihnen dieses für die Prüfung ihres eigenen Meldeverhaltens wichtig erscheint (§ 11 Abs. 8 GwG i.V.m. § 475 Strafprozessordnung). Dieser Antrag kann auch handschriftlich auf dem Verdachtsmeldeformular vermerkt werden.

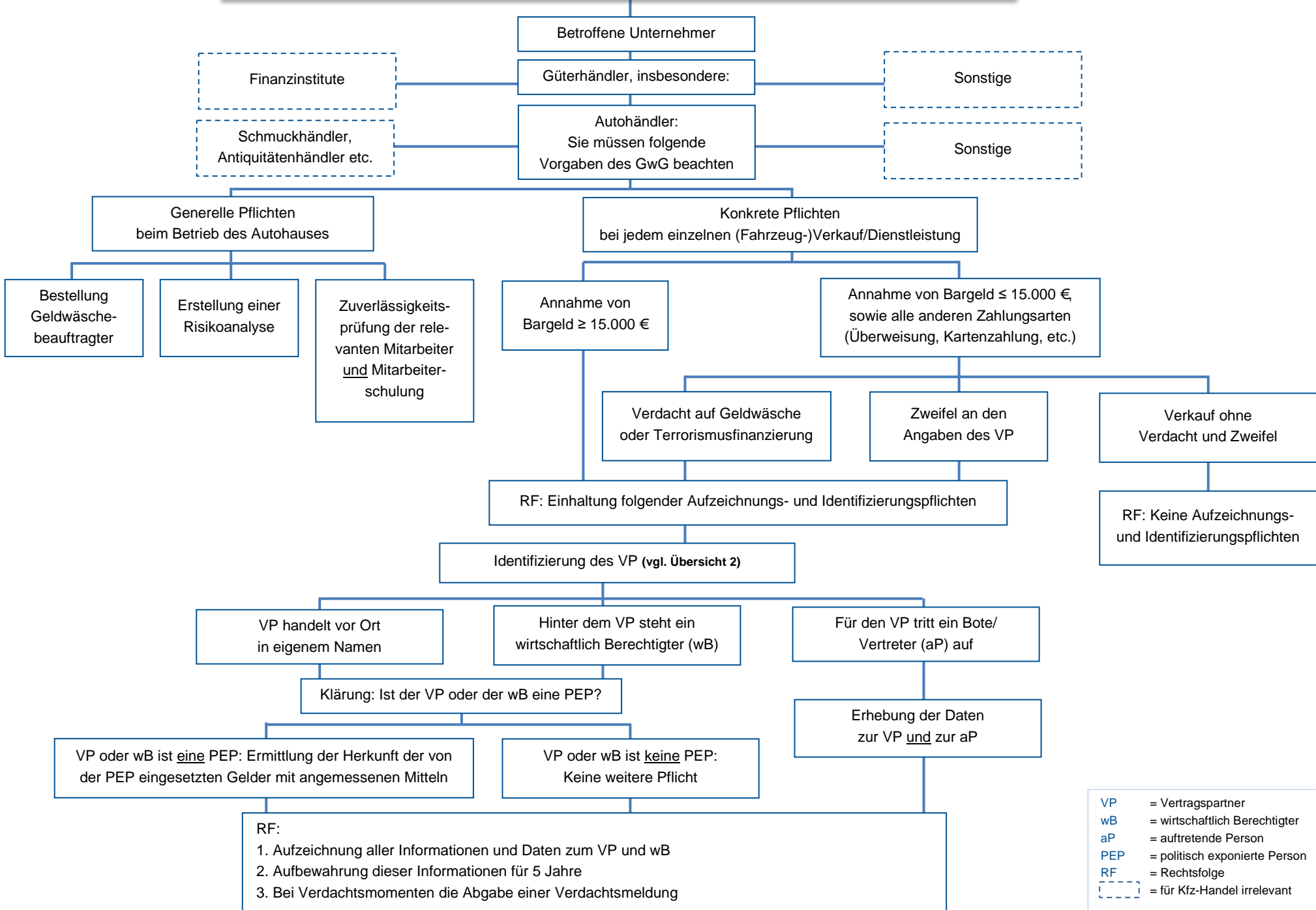
10. Fazit

Das Merkblatt verdeutlicht dem Leser noch einmal, wie wichtig für Kfz-Betriebe die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten ist. Bei deren Nichteinhaltung können die Konsequenzen gravierend sein. So drohen hohen Bußgeldzahlungen, die Einziehung der Gelder und in Einzelfällen sogar eine strafrechtliche Verfolgung. Das Merkblatt verschafft dem Leser dabei einen umfassenden Überblick über den Umgang mit dem Geldwäschegesetz im Kfz-Gewerbe. Als Hilfestellung für den täglichen Umgang mit dem GwG finden sich in der Anlage zu diesem Merkblatt sowohl Melde- und Identifizierungsformulare als auch einige Übersichten.

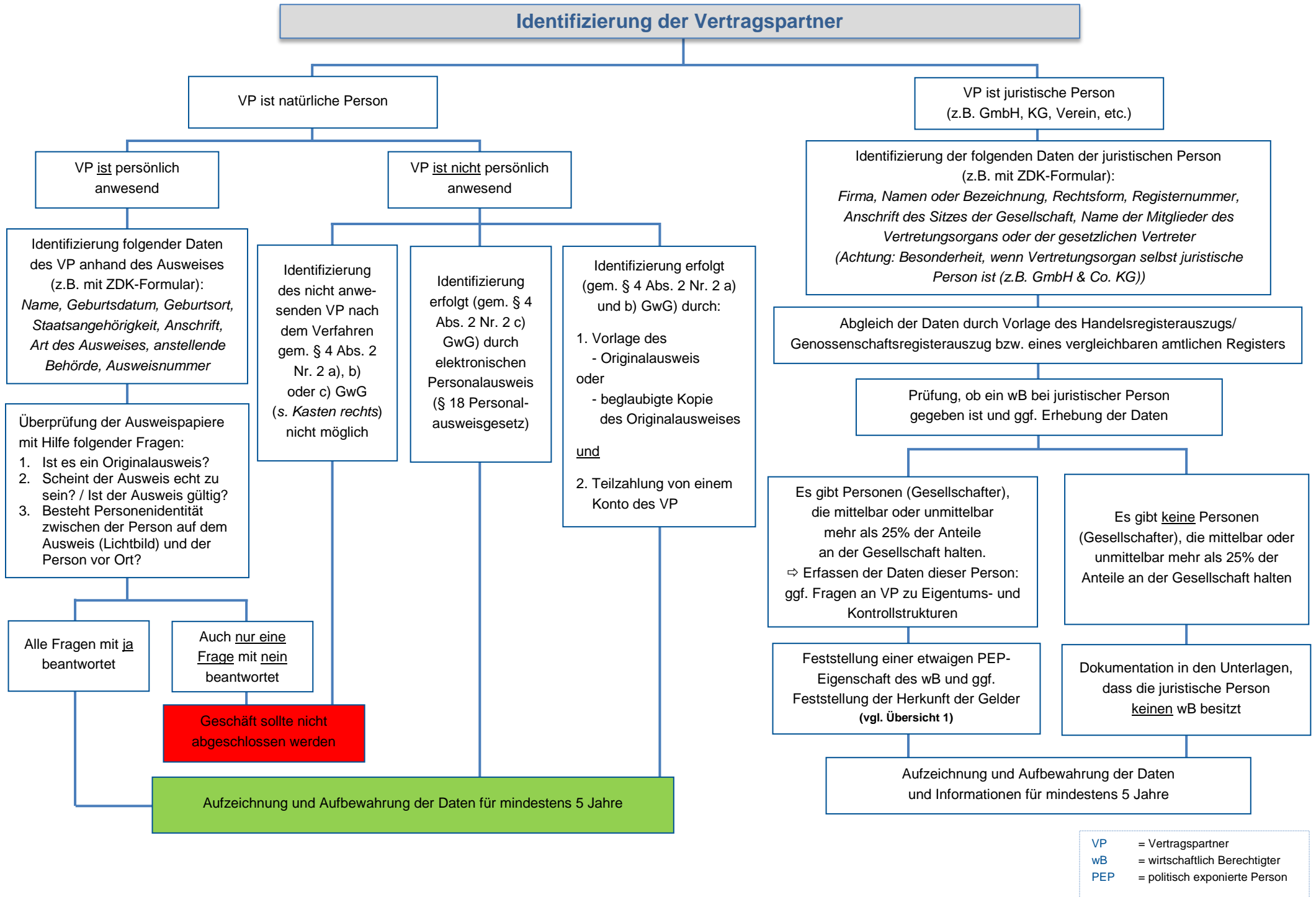
11. Anlagen

Siehe S. 23 -37

Pflichten der Unternehmer nach dem GwG



VP = Vertragspartner
 wB = wirtschaftlich Berechtigter
 aP = auftretende Person
 PEP = politisch exponierte Person
 RF = Rechtsfolge
 [---] = für Kfz-Handel irrelevant



**Identifizierung des Vertragspartners und deren Aufzeichnung
nach dem Geldwäschegesetz
– Langform mit genauer Namensaufzeichnung –**

1. Identifizierung des Vertragspartners

a) natürliche Person

Kopie des Personalausweises Reisepasses sonstiges _____
ist erstellt und liegt bei

Keine Personalausweiskopie vorhanden. Deshalb nachfolgende schriftliche Aufzeichnung:

Name, Vorname

ist persönlich bekannt und wurde bereits früher identifiziert

ist bekannt und wird folgendermaßen identifiziert:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)

Ausweisnummer

(ausstellende Behörde)

b) juristische Person

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei

HRA liegt nicht bei, deshalb folgende schriftliche Aufzeichnung:

Rechtsform

Registernummer (soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:

Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei

HRA liegt nicht bei, deshalb folgende schriftliche Aufzeichnung:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

Rechtsform

Registernummer *

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

1

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

** nicht zutreffendes bitte streichen

2. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten

- a) Vertragspartner ist eine natürliche Person (vgl. Ziff. 1a))
- Die nach Ziffer 1 a) benannte Person handelt ausschließlich auf eigene Veranlassung (vgl. § 1 Abs. 6 GwG). Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten.

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift der auftretenden
Person nach Ziffer 1 a)

- Es gibt einen wirtschaftlich Berechtigten. Die nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) benannte Person handelt auf Veranlassung von (vgl. § 1 Abs. 6 GwG):

Name, Vorname

- Ausweis-/Passkopie ist erstellt*
- Keine Ausweiskopie vorhanden, deshalb nachfolgende schriftliche Aufzeichnung:

Geburtsdatum *

Geburtsort *

Staatsangehörigkeit *

Anschrift *

Ausweisnummer*

ausstellende Behörde*

- b) Vertragspartner ist juristische Person/Personengesellschaft (vgl. Ziff. 1 b))
- Weil keine natürliche Person mehr als 25 % der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile an der juristischen Person hält, gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten
- Die juristische Person hat einen oder mehrere Anteilseigner mit über 25 %-Anteilen
- Eine Kopie der Gesellschafterliste liegt bei
- Es liegt keine Kopie der Gesellschafterliste bei, deshalb folgende Aufzeichnung

Namen der bekannten Anteilseigner mit über 25 %-Anteil an der juristischen Person (Gesellschafterliste)

3. Identifizierung einer ggf. für den Vertragspartner auftretende Person (z.B. Bote)

- a) Vertragspartner ist **natürliche Person**

Als Bote/Vertreter für die in Ziff. 2a genannte Person handelt:

(Name, Vorname)

Kopie des Personalausweis / Reisepass / Sonstiges

- b) Vertragspartner ist **juristische Person**

Vertretungsberechtigter/Bote für die in Ziff. 2b genannte juristische Person handelt:**

(Name, Vorname)

Kopie des Personalausweis / Reisepass / Sonstiges

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

** nicht zutreffendes bitte streichen

4. Politisch exponierte Personen (PEP)

Im Rahmen eines angemessenen risikoorientierten Verfahrens wurde festgestellt:

- a) Der nach Ziff. 1 a) benannte Vertragspartner ist weder eine PEP noch ein Familienmitglied einer PEP. Ebenso ist der Vertragspartner keine nahestehende Person einer PEP.
- Die nach Ziff. 2 etwaig benannte wirtschaftliche Berechtigte ist ebenfalls keine PEP, kein Familienmitglied einer PEP und auch keine einer PEP nahestehende Person.
- b) Die nach Ziff. 1 a) oder nach Ziff. 2 benannte Person ist eine PEP, ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP nahestehende Person.

Folgende Informationen bzgl. Ziff. 3 b) wurden festgestellt:

(Genau Bezeichnung der Rolle/Funktion der PEP und etwaige die Beziehung zur PEP)

(Informationen, die bzgl. der eingesetzten Vermögenswerte in Erfahrung gebracht werden konnte)

- Der Vorgesetzte hat der Transaktion zugestimmt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a GwG)

2

5. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

a) Grund der Aufzeichnung

- Bargeschäft von 15.000 € oder mehr
- Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen
- Zweifel an Identitätsangaben zu Ziff. 1 und 2

b) Angaben zu der Transaktion

- Allgemeine Angaben zum Geschäft (z.B. Produktbeschreibung, Vertragsdatum, Rechnungsnr. etc.)
- _____
- _____

c) Hintergrund der Geschäftsbeziehung

- Ergibt sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung
- Wurde wie folgt ermittelt:
- _____

6. Vorliegen eines Geldwäscheverdachts?

- Es besteht kein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Es besteht bei dem Geschäft ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Im Fall des Geldwäsche- oder Terrorismusverdachts ist eine Verdachtsmeldung gem. § 11 GWG an das BKA abgegeben worden

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift des Bearbeiters

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

** nicht zutreffendes bitte streichen

**Identifizierung des Vertragspartners und deren Aufzeichnung
nach dem Geldwäschegesetz
– Kurzform mit Hinweis auf Personalausweiskopien –**

1. Angaben zum konkreten Verkaufsgeschäft

a) Grund der Aufzeichnung

- Bargeschäft von 15.000 € oder mehr
- Tatsachen die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierungsverdacht begründen
- Zweifel an Identitätsangaben zu Ziff. 2 und/oder 3

b) Angaben zu der Transaktion

- Allgemeine Angaben zum Geschäft (z.B. Produktbeschreibung, Vertragsdatum, Rechnungsnr. etc.)
-

2. Identifizierung des Vertragspartners

a) natürliche Person

Name, Vorname

Kopie des Personalausweises Reisepasses sonstiges _____
ist erstellt und liegt bei

b) juristische Person

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

- Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei
- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z.B. GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:
- Kopie/Ausdruck eines Handelsregister-Auszugs (HRA) ist erstellt und liegt bei

3. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlichen Berechtigten

- a)** Vertragspartner ist eine natürliche Person (vgl. Ziff. 1a))
- Die nach Ziffer 1 a) benannte Person handelt ausschließlich auf eigene Veranlassung (vgl. § 1 Abs. 6 GwG). Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten.

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift der auftretenden
Person nach Ziffer 2 a)

- Es gibt einen wirtschaftlich Berechtigten. Die nach Ziffer 2 a) bzw. 2 b) benannte Person handelt auf Veranlassung von (vgl. § 1 Abs. 6 GwG):

Name, Vorname

- Ausweis-/Passkopie ist erstellt*

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

** nicht zutreffendes bitte streichen

- b) Vertragspartner ist juristische Person/Personengesellschaft (vgl. Ziff. 1 b))
- Weil keine natürliche Person mehr als 25 % der Gesellschafts- oder Stimmrechtsanteile an der juristischen Person hält, gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten
- Die juristische Person hat einen oder mehrere Anteilseigner mit über 25 %-Anteilen
- Eine Kopie der Gesellschafterliste liegt bei
- Es liegt keine Kopie der Gesellschafterliste bei, deshalb folgende Aufzeichnung

Namen der bekannten Anteilseigner mit über 25 %-Anteil an der juristischen Person (Gesellschafterliste)

4. Identifizierung einer ggf. für den Vertragspartner auftretende Person (z.B. Bote)

a) Vertragspartner ist natürliche Person

Als Bote/Vertreter für die in Ziff. 2a genannte Person handelt:

(Name, Vorname)

Kopie des Personalausweis / Reisepass / Sonstiges

a) Vertragspartner ist juristische Person

Vertretungsberechtigter/Bote für die in Ziff. 2b genannte juristische Person handelt:**

(Name, Vorname)

Kopie des Personalausweis / Reisepass / Sonstiges

5. Politisch exponierte Personen (PEP)

- a) Weder der nach Ziff. 2a benannte Vertragspartner noch der nach Ziff. 3 etwaig benannte wirtschaftliche Berechtigte ist eine PEP oder ein Familienmitglied einer PEP. Ebenso ist der Vertragspartner keine nahestehende Person einer PEP.
- b) Die nach Ziff. 2 a) oder etwaig nach Ziff. 3 benannte Person ist eine PEP, ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP nahestehende Person.

Folgende Informationen bzgl. Ziff. 3 b) wurden festgestellt:

(Genaue Bezeichnung der Rolle/Funktion der PEP und etwaige die Beziehung zur PEP)

(Informationen, die dem Bearbeiter bzgl. der eingesetzten Vermögenswerte bekannt werden)

Der Vorgesetzte hat der Transaktion zugestimmt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a GwG)

6. Vorliegen eines Geldwäscheverdachts?

- Es besteht kein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Es besteht bei dem Geschäft ein Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Im Fall des Geldwäsche- oder Terrorismusverdachts ist eine Verdachtsmeldung gem. § 11 GWG an das BKA abgegeben worden

Ort, Datum, Firmenstempel

Unterschrift des Bearbeiters

* Soweit die Feststellung der Angaben möglich ist bzw. entsprechende Dokumente vorhanden sind

** nicht zutreffendes bitte streichen



**„Mein Ausweis
– wieso?“**

Geldwäscheprävention

nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Kundeninformation

Mitwirkungspflicht der Kunden

– Fragen und Antworten –

„Darf ein KFZ-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität prüfen?“

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihren Kunden kennen (so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“). Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wenn Ihr Geschäftspartner Sie nach Ihren Daten fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts – er wird dies bei allen seinen Kunden tun, um die ihm nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus!

„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Zum Beispiel wenn Sie

- » einen hochwertigen Gegenstand, z. B. ein Auto, ein Gemälde, Gold oder Schmuck im Wert **ab 15.000 €** kaufen und **in bar zahlen** möchten,
- » über einen Makler eine **Immobilie verkaufen** möchten **oder** sich **für den Kauf einer Immobilie interessieren** und im Fall des erfolgreichen Geschäftsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtet wären. Dann muss der Immobilienmakler Sie grundsätzlich bereits beim ersten persönlichen Zusammentreffen identifizieren,
- » eine **Lebensversicherung** oder ein anderes Versicherungsprodukt als **Geldanlage** erwerben,
- » sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen oder
- » eine **Vorratsgesellschaft** erwerben möchten.

„Welche Pflichten habe ich dabei?“

Als Kunde **müssen Sie den Gewerbetreibenden/Unternehmer** darin **unterstützen**, dass er das, was das Geldwäschegesetz von ihm verlangt, auch umsetzen kann.

Das heißt, **Sie müssen**

- » Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre Anschrift **angeben und gestatten, dass diese Daten** sowie die Ausweisnummer und die ausstellende Behörde **notiert werden** (Dokumentation).
- » Ihren **Personalausweis**, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben **zeigen**. Der Verpflichtete darf das Dokument mit Ihrem Einverständnis auch **kopieren**, dies ist häufig die einfachste Form der Dokumentation.

¹ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

- » **angeben, ob Sie das Geschäft für sich selbst oder eventuell für einen wirtschaftlich Berechtigten abschließen möchten.** Handeln Sie für einen wirtschaftlich Berechtigten, müssen Sie auch **Angaben zu dessen Identität machen.**
- » falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handeln: **Firma** (Name oder Bezeichnung), Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen.** Ihre **Angaben** müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente **belegen.**

„Verstößt das alles nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen.** Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen:

Sie erhalten auch weitere Informationsblätter von uns, z. B.



„Kennen Sie Ihren Kunden?

- **Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen**”

„Kennen Sie Ihren Kunden?

- **Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler**”

oder

„Dokumentationsbogen zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)“

über die Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Suchbegriff „Geldwäschegesetz“

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor.

Ihr Kontakt:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Penelope Schneider - Telefon: 06151 12 4747 - Fax.: 06151 12 5663
E-Mail: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Herausgeber, Layout und Druck : Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: Dezember 2013

Muster einer Excel-Matrix zur Vorbereitung der Risikoanalyse nach § 9 GwG (Teilausschnitt einer Risikoanalyse)

Übersicht zur Risikoanalyse nach § 9 GwG							Standorte:					
Datum:		Erstellt durch:		Verantwortlich: Unternehmer		Unterschrift:			Autohaus ...			
									Mitarbeiter:			
	Mitarbeiter	Risiken			Maßnahmen			zuständige Person:	erledigt bis:	letztmalig kontrolliert am:		
		klein	mittel	hoch								
Verkauf		Möglichkeit von Kettengeschäften			x	z.B. EDV-Lösung über Zahlungseingang pro Kunde / Einrichtung einer zentrale Stelle zur Entgegennahme von Barbeträgen, die das Einhalten der GwG-Pflichten bei jedem relevanten Geschäft prüfen!						
		Barzahlung über 15.000 Euro		x		z.B. Bargeld über 5.000 Euro wird von Kunden über Bank eingezahlt / Feststellung des %-Anteils der Barzahlung						
		Internetgeschäfte		x		z.B. Identifikation/Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten anhand der Checkliste / Keine Barzahlung sondern bei Barkauf Barüberweisung des Kunden auf Konto des Betriebes / Möglichst keine Abholung nach Banköffnungszeiten						
		Verkauf an Wiederverkäufer		x		z.B. Erfüllung aller notwendigen Identifizierungspflichten!						
		Export / EU- bzw. Auslandsgeschäfte		x		z.B. Einrichtung einer zentralen Stelle zur Kontrolle der Dokumentation						
		Betriebs- und Standortstrukturen (z.B. viele Filialen)		x		z.B. Betriebsabläufe so gestalten, dass gewisse Betriebsstrukturen nicht für Geldwäsche ausgenutzt werden können						
		Nicht-Präsenzgeschäfte			x	z.B. Fremdentifikation elektronischer Personalausweis oder Kopie des Personalausweises des Vertragspartners und Teilüberweisung vom Konto des Vertragspartners						
		Kundenstruktur	x			z.B. Abgleich mit der Terrorsanktionsliste der EU / Identifizierung auch bei Bargeldverkauf an Stammkunden						
		Produktstruktur		x		z.B. Sind bei speziellen Fahrzeugtypen besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten?						
		Informationsverhalten im Unternehmen	x			z.B. Informationen zur Geldwäscheprävention (z.B. ZDK-Merkblatt) allen relevanten Mitarbeitern bekannt machen (insbesondere Verdachtsmerkmale für Geldwäsche)!						
		Mitarbeiterschaft wird durch Kriminelle unterwandert	x			z.B. Zuverlässigkeitsprüfung durch Führungszeugnisse (stetiger Prozess)						
	<i>Eingabe von weiterer Risiken</i>						<i>Eingabe von weiteren Maßnahmen</i>					
Teildienst		Möglichkeit von Kettengeschäften			x	z.B. EDV-Lösung über Zahlungseingang pro Kunde / Einrichtung einer zentrale Stelle zur Entgegennahme von Barbeträgen, die das Einhalten der GwG-Pflichten bei jedem relevanten Geschäft prüfen!						
		Barzahlung über 15.000 Euro		x		z.B. Bargeld über 5.000 Euro wird von Kunden über Bank eingezahlt / Feststellung des %-Anteils der Barzahlung						
		Internetgeschäfte		x		z.B. Identifikation/Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten anhand der Checkliste / Keine Barzahlung sondern Barüberweisung des Kunden bei Barkauf Konto des Betriebes. Möglichst keine Abholung nach Banköffnungszeiten						
		Export / EU- bzw. Auslandsgeschäfte		x		z.B. Einrichtung einer zentralen Stelle zur Kontrolle der Dokumentation						
		Betriebs- und Standortstrukturen (z.B. viele Filialen)		x		z.B. Betriebsabläufe so gestalten, dass gewisse Betriebsstrukturen nicht für Geldwäsche ausgenutzt werden können						
		Kundenstruktur	x			z.B. keine Maßnahmen erforderlich						
		Produktstruktur		x		z.B. keine Maßnahmen erforderlich						
		Informationsverhalten im Unternehmen	x			z.B. Information zur Geldwäscheprävention (z.B. ZDK-Merkblatt) allen relevanten Mitarbeitern bekannt machen (insbesondere Verdachtsmerkmale für Geldwäsche)?						
		Mitarbeiterschaft wird durch Kriminelle unterwandert	x			z.B. Zuverlässigkeitsprüfung durch Führungszeugnisse (stetiger Prozess)						
		<i>Eingabe von weiterer Risiken</i>						<i>Eingabe von weiteren Maßnahmen</i>				
	Service		Möglichkeit von Kettengeschäften			x	z.B. EDV-Lösung über Zahlungseingang pro Kunde					
		Barzahlung über 15.000 Euro		x		z.B. Bargeld über 5.000 Euro wird von Kunden über Bank eingezahlt						
		Kundenstruktur	x			z.B. keine Maßnahmen erforderlich						
		Produktstruktur	x			z.B. keine Maßnahmen erforderlich						
		<i>Eingabe von weiterer Risiken</i>						<i>Eingabe von weiteren Maßnahmen</i>				

Diese Tabelle ist **nicht abschließend und individuell** auf die Situation beim jeweiligen Autohaus **anzupassen** - insbesondere die Einschätzung (Ampel) des Risikos!!!

VERDACHTSMELDUNG NACH § 11 UND § 14 GELDWÄSCHEGESETZ -IM BEREICH DES KRAFTFAHRZEUGHANDELS-

ALLGEMEINE DATEN EIGENES AKTENZEICHNEN: _____

Adressat:

A1	BKA-FIU:	Bundeskriminalamt SO 32 – FIU 65173 Wiesbaden FAX: (0611) 55-45300 E-Mail: FIU@bka.bund.de	A2	Landeskriminalamt ¹ :
----	----------	--	----	----------------------------------

Absender der Verdachtsmeldung (Meldender)	Verantwortliche Person (Geldwäschebeauftragter) Sofern vorhanden:
--	--

A3	Firma:		A8	Name:
A4	Name des Meldenden:		A9	Anschrift:
A5	Anschrift:		A10	Tel:
A6	Tel: Fax: E-Mail:		A11	Bei Rückfragen wenden an:
A7	Funktion/Position:			<input type="checkbox"/> Meldender
A8	Vertriebsart:	<input type="checkbox"/> Vertragshändler <input type="checkbox"/> Vertreter/Vermittler Marke: _____ <input type="checkbox"/> Niederlassung <input type="checkbox"/> Hersteller/Importeur <input type="checkbox"/> Gebrauchtwagenhändler <input type="checkbox"/> Servicebetrieb/Werkstatt		<input type="checkbox"/> Geldwäschebeauftragter

Sonstige Angaben

A12	Wo hat die verdächtige Handlung stattgefunden?	
A13	Grund der Meldung:	<input type="checkbox"/> Verdacht der Geldwäsche (§ 261 StGB) <input type="checkbox"/> Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a/129b StGB) <input type="checkbox"/> Weigerung der Offenlegung notwendiger Informationen zum wirtschaftl. Berechtigten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG)
A14	Art der Meldung:	<input type="checkbox"/> Fristfall ² gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 GwG (angetragene Transaktion) <input type="checkbox"/> Eilfall ³ gemäß § 11 Abs. 1a Satz 2 GwG (bereits durchgeführte Transaktion, deren Aufschub nicht möglich war)
A15	Status der Transaktion beim verpflichteten Unternehmen ⁴ :	A18
	<input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> angekündigt <input type="checkbox"/> bevorstehend <input type="checkbox"/> laufend	Angaben zur Transaktion: (Vertragsnummer, Betrag, betroffenes Fahrzeug u.a.)
A16	Meldeablauf:	
	<input type="checkbox"/> Erstmeldung <input type="checkbox"/> Nachtrag zu früherer Verdachtsmeldung: Datum: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Wiederholung einer telefonischen Meldung: Datum: _____ Name Gesprächspartner: _____ <input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aus Anlass eines Auskunftersuchen (z.B. von einer Strafverfolgungsbehörde): Datum: _____ Name Absender: _____ Aktenzeichen: _____ Dienststelle: _____	

¹ Die Verdachtsanzeige ist sowohl an das Bundeskriminalamt (BKA) also auch das zuständige Landeskriminalamt (LKA) zu senden.

² Gemäß § 11 Abs. 1a GwG wird bei einem **Fristfall** nach einer Verdachtsmeldung die verdächtige Transaktion solange **nicht** durchgeführt, bis die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgt oder wenn der zweite Werktag nach Abgabe der Anzeige verstrichen ist, ohne dass die Staatsanwaltschaft der Durchführung der Transaktion widersprochen hat. Der Sonnabend zählt nicht als Werktag.

³ Ein **Eilfall** liegt vor, wenn der Aufschub Durchführung der Transaktion trotz des Bestehens eines Verdachts auf Geldwäsche nicht möglich war, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Eine Meldung ist unverzüglich nachzuholen. Achtung: Transaktionen bei denen sich der Geldwäscheverdacht aufdrängt, dürfen auch dann nicht durchgeführt werden.

⁴ § 1 Abs. 4 GwG: „**Transaktion** im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.“ Beispiele für Transaktionen im KRAFTFAHRZEUGHANDEL können in vollständiger oder teilweiser Ausführung sein: Annahme/Abgabe von Bargeld, Annahme/Abgabe von Eigentumskunden, Abtretung, Übertragung, Verpfändung, u.a.

ANGABEN ZUR VERDÄCHTIGEN PERSON

- NATÜRLICHE PERSON** **WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER (>25% DES KAPITALS ODER DER STIMMANTEILE)**
 KEINE BETEILIGUNG EINER NATÜRLICHEN PERSON
 mehr als 1 Person (bitte zusätzliches Formular verwenden)

- Kopie des ZDK Identifizierungsformulars anbei (nachfolgende Felder dieses Abschnittes müssen nicht ausgefüllt werden)
 Daten wie folgt:

VP1	Vorname(n):		VP4	Status:	<input type="checkbox"/> Fahrzeughalter <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter <input type="checkbox"/> Wiederverkäufer <input type="checkbox"/> Sonstiges
VP2	Familienname:				
VP3	Sonstiger Name:				
VP5	Geburtsdatum:		VP6	Geburtsort:	
VP7	Staatsangehörigkeit:		VP8	Beruf, Tätigkeit:	
Anschrift:					
VP9	Straße, Hausnr.:		VP10	PLZ, Ort:	
VP11	Land:				
VP12	Sonstige Informationen zur Person:				

ANGABEN ZUR VERDÄCHTIGEN JURISTISCHE PERSON

- KEINE BETEILIGUNG EINER JURISTISCHEN PERSON**
 mehr als 1 Firma (bitte zusätzliches Formular verwenden)

- Kopie des ZDK Identifizierungsformulars anbei (nachfolgende Felder dieses Abschnittes müssen nicht ausgefüllt werden)
 Daten wie folgt:

JP1	Firma:		JP4	Status:	<input type="checkbox"/> Fahrzeughalter <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter <input type="checkbox"/> Wiederverkäufer <input type="checkbox"/> Sonstiges
JP2	Abkürzung:				
JP3	Rechtsform:				
JP5	Registerart/-Nr.:		JP6	Branche:	
JP7	Gesellschaftszweck:				
Firmensitz					
J8	Straße, Hausnr.:		JP9	PLZ, Ort:	
J10	Land:				
Mitglieder des Vertreterorgans/gesetzliche Vertreter					
JP11	Name:		JP12	Position/Funktion:	
JP13	Name:		JP14	Position/Funktion:	
JP15	Sonstige Informationen zur Person:				

IDENTIFIZIERUNG/VERIFIZIERUNG DURCHGEFÜHRT DURCH:

I1	Die Angaben des Vertragspartners/Kunden wurden erteilt durch:	Name: _____ <input type="checkbox"/> Vertragspartner <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion: _____
I3	Verifizierung der Angaben durch:	Dokumentenart (z.B. Personalausweis oder Handelsregisterauszug) und Nr.: _____ <input type="checkbox"/> Kopie vorhanden
I4	Ausstellende Behörde:	
I5	<input type="checkbox"/> Weitere Verifizierungsunterlagen vorhanden: _____ Quelle dieser Unterlagen: _____	

BETROFFENER VORGANG			
V1	Fahrzeugart:	<input type="checkbox"/> Neufahrzeug mit FIN: _____	<input type="checkbox"/> Gebrauchtfahrzeug mit FIN: _____
V2	Produkttyp:	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> LCV (Light Commercial Vehicle) <input type="checkbox"/> Motorrad <input type="checkbox"/> LKW <input type="checkbox"/> Werkstattumsatz	<input type="checkbox"/> Oldtimer <input type="checkbox"/> After Sales <input type="checkbox"/> Leasing/Finanzierung <input type="checkbox"/> Versicherung
V3	Produktgruppe:	<input type="checkbox"/> Premiumfahrzeug des Typs: _____ <input type="checkbox"/> Mittelklassefahrzeug des Typs: _____ <input type="checkbox"/> Kleinwagen des Typs: _____ <input type="checkbox"/> anderer Fahrzeugtyp: _____	
V4	Art des Geschäfts:	<input type="checkbox"/> Firmenkundengeschäft <input type="checkbox"/> Privatkundengeschäft	<input type="checkbox"/> Auslandsgeschäft
V5	Art des Kunden:	<input type="checkbox"/> Neukunde <input type="checkbox"/> Bestandskunde, Kunden-Nr.: _____	
V6	Kaufpreis:	Höhe in €: _____	
V7	Zahlweise:	<input type="checkbox"/> Barzahlung <input type="checkbox"/> Einmalzahlung <input type="checkbox"/> Teilzahlungen – Stückelungsbeträge (in €): _____ <input type="checkbox"/> Überweisung Kontodaten: BIC: _____ IBAN: _____ <input type="checkbox"/> Einmalzahlung <input type="checkbox"/> Teilzahlungen – Stückelungsbeträge (in €): _____	
V8	Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> Haltertrennung <input type="checkbox"/> Änderung der Kontodaten <input type="checkbox"/> Wiederverkäufer	<input type="checkbox"/> Abholung mit rotem Kennzeichen : _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
V9	Erläuterung verdachtsauslösender Sachverhalt:		
Unterschrift			
Datum und Unterschrift			
U1	Ort/Datum:	U2	Unterschrift:
U3	Anlagen, Anzahl: ___ (Belege, Kontoauszüge, Vertragskopien u.a.)		

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Stefan Laing
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Stand:

Januar 2017

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)